

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
 - § 3a Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
 - § 3b Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
 - § 3c Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen
 - § 3d Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
 - § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
 - § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 9 Masterarbeit
 - § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
 - § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of

Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Master-Studienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. ³Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der Volkswirtschaftslehre. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkte ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(5) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in drei der vier folgenden Fachgebiete:

1. Mikro- und Makroökonomik,
2. Außenwirtschaftstheorie und -politik,
3. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft sowie
2. Finanzierungs- und Investitionstheorie

nachzuweisen. ²Das Vorliegen einschlägiger Auslandserfahrung bzw. das Vorhandensein von Kenntnissen in der Landessprache der Partnerhochschulen kann von der Auswahlkommission positiv berücksichtigt werden. ³Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab. ³Von den zwei Studienjahren wird eines (entweder das erste oder das zweite) an der Universität Tübingen und eines (entsprechend entweder das erste oder das zweite) an der Partnerhochschule absolviert. ⁴Mögliche Partnerhochschulen sind im Anhang aufgelistet. ⁵Je nach Vereinbarung mit der Partnerhochschule sind vier mögliche Fälle zu unterscheiden:

- Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
- Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
- Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-

- Arbeit an der Universität Tübingen
- Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen.

⁶Der Studienaufbau in Fall 1, 2, 3 und 4 ist entsprechend in den §§ 3a, 3b, 3c und 3d geregelt.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den in den §§ 3a, 3b, 3c bzw. 3d festgelegten Modulen besteht. ²In den Fällen 1, 2, 3 und 4 werden jeweils 60 ECTS-Punkte an der Universität Tübingen erworben.

§ 3a Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

(1) ¹Das Studium an der Universität Tübingen ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs (Core Studies), des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies) und des Wahlbereichs (Elective Studies). ²Die dem Grundlagen- und Vertiefungsbereichen zugeordneten Module sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

- Economics
- International Economics
- Econometrics
- Finance.

³Es müssen Module aus zwei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Module des Grundlagenbereichs und des Vertiefungsbereichs belegt werden. ⁴Insgesamt müssen an der Universität Tübingen Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten belegt werden.

(2) ¹Die Module des Grundlagenbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Volkswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 18 ECTS-Punkte zu erwerben. ³In jedem gewählten Schwerpunkt ist ein Grundlagenmodul im Umfang von jeweils 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Jedes Modul des Grundlagenbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. ⁵Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. ⁶Veranstaltungen der Partnerhochschule können auf einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen, durch den Fachbereich herausgegebenen Äquivalenzliste als den Veranstaltungen innerhalb der Module des Grundlagenbereichs entsprechend ausgewiesen werden. ⁷Durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung an der Partnerhochschule entfällt dann die Notwendigkeit zur Belegung von Modulen des Grundlagenbereichs im entsprechenden Schwerpunkt an der Universität Tübingen und die freiwerdenden ECTS-Punkte sind zusätzlich Vertiefungsbereich zu erwerben.

(3) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Volkswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungsbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt mindestens 33 und maximal 42 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Es sind Module aus beiden gewählten Schwerpunkten im Rahmen des Vertiefungsbereichs zu belegen. ⁵Jedes gewählte Modul des Vertiefungsbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits ein Modul des Grundlagenbereichs an der Universität Tübingen oder an der Partnerhochschule (gemäß Abs. 2) gewählt wurde. ⁶Innerhalb jedes gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Vertiefungsbereichs Module im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu belegen. ⁷Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt maximal 9 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Die Module des Wahlbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. Insgesamt sind im Vertiefungs- und Wahlbereich 42 ECTS-Punkte zu erwerben.

(5) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich) belegt werden. ³Es ist sicherzustellen, dass die an der Universität Tübingen erworbenen ECTS-Punkte aus von den an der Partneruniversität erbrachten Leistungen inhaltsverschiedenen Veranstaltungen stammen; der Fachbereich gibt dazu gegebenenfalls eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Äquivalenzliste heraus, welche der Veranstaltungen an der Universität Tübingen und an der Partneruniversität sich insoweit entsprechen.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-2	Core Studies	18		60
	Specialization Studies	33-42*	42	
	Elective Studies	0-9	vgl. § 3a Abs. 3, 4	
3-4	An der Partnerhochschule wird nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm belegt und eine Master-Arbeit angefertigt, die insoweit im Rahmen dieser Regelung an der Universität Tübingen anerkannt werden.	60		60

* Vorbehaltlich Abs. 2 Satz 7.

(6) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

§ 3b Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

¹In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3a. ²Die den Semestern 1-2 und 3-4 zugeordneten Module bzw. Bereiche (siehe Tabelle) sind jedoch den jeweils anderen beiden Semestern zuzuordnen.

§ 3c Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

(1) ¹Das Studium an der Universität Tübingen ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs (Core Studies), des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies) und des Wahlbereichs (Elective Studies). ²Darüber hinaus sind die Belegung des Moduls Advanced Topics in European Economics und Master Thesis in European Economics verpflichtend. ³Die dem Grundlagen- und Vertiefungsbereich zugeordneten Module sind jeweils mindestens einem der folgenden

Schwerpunkte zugeordnet:

- Economics
- International Economics
- Econometrics
- Finance.

⁴Es müssen Module aus einem Schwerpunkt belegt werden; innerhalb des gewählten Schwerpunktes müssen Module des Grundlagenbereichs und des Vertiefungsbereichs belegt werden.

⁴Insgesamt müssen an der Universität Tübingen Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten belegt werden.

(2) ¹Die Module des Grundlagenbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Volkswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 9 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Im gewählten Schwerpunkt ist ein Grundlagenmodul im Umfang von 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Jedes Modul des Grundlagenbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. ⁵Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. ⁶Veranstaltungen der Partnerhochschule können auf einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen, durch den Fachbereich herausgegebenen Äquivalenzliste als den Veranstaltungen innerhalb der Module des Grundlagenbereichs entsprechend ausgewiesen werden. ⁷Durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung an der Partnerhochschule entfällt dann die Notwendigkeit zur Belegung von Modulen des Grundlagenbereichs im entsprechenden Schwerpunkt an der Universität Tübingen und die freiwerdenden ECTS-Punkte sind zusätzlich Vertiefungsbereich zu erwerben.

(3) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Volkswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungsbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt mindestens 9 und maximal 18 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Es sind Module aus dem gewählten Schwerpunkten im Rahmen des Vertiefungsbereichs zu belegen. ⁵Jedes gewählte Modul des Vertiefungsbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits das entsprechende Modul des Grundlagenbereichs an der Universität Tübingen oder an der Partnerhochschule (gemäß Abs. 2) gewählt wurde. ⁶Innerhalb jedes gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Vertiefungsbereichs Module im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu belegen. ⁷Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt maximal 9 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Die Module des Wahlbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. Insgesamt sind im Vertiefungs- und Wahlbereich 18 ECTS-Punkte zu erwerben.

(5) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich / Advanced Topics in European Economics / Master Thesis in European Economics) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich / Advanced Topics in European Economics / Master Thesis in European Economics) belegt werden. ³Es ist sicherzustellen, dass die an der Universität Tübingen erworbenen ECTS-Punkte aus von den an der Partneruniversität erbrachten Leistungen inhaltsverschiedenen Veranstaltungen stammen; der Fachbereich gibt dazu gegebenenfalls eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Äquivalenzliste heraus, welche der Veranstaltungen an der Universität Tübingen und an der Partneruniversität sich insoweit entsprechen.

(6) ¹Die Master-Arbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich Volkswirtschaftslehre angesiedelt sein.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-2	An der Partnerhochschule wird nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm belegt, das insoweit im Rahmen dieser Regelung an der Universität Tübingen anerkannt wird.	60		60
3-4	Core Studies	9		60
	Specialization Studies	9-18*	18	
	Elective Studies	0-9	vgl. § 3c Abs. 3, 4	
	Advanced Topics in European Economics	9		
	Master Thesis in European Economics	24		

³Weitere Regelungen zu den an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden.

(7) ¹Der Studiengang M.Sc. in European Economics kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

- a. Mindestens 18 ECTS-Punkte der außerhalb des Grundlagenbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Modulen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

- a) Das Verfassen einer Master-Arbeit an der Universität Tübingen mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift und die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(8) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

§ 3d Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3c; die den Semestern 1-2 und 3-4 zugeordneten

Module (siehe Tabelle) sind jedoch den jeweils anderen beiden Semestern zuzuordnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in deutscher Sprache abgehalten werden; der Abschluss kann in diesen Fällen durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. ³Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden. ⁵Zusätzlich sind die Vorgaben bzw. Auflagen der Partnerhochschule hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des

Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten aus Modulen des Grundlagen-, Vertiefungs- und Wahlbereichs bzw. der Module Advanced Topics in European Economics (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

¹Wird die Master-Arbeit an der Partnerhochschule angefertigt, wird sie ohne gesonderte Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen der Regelungen der §§ 3, 3a, 3b des Besonderen Teils dieser Ordnung an der Universität Tübingen anerkannt. ²Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils und in §3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der nach den dortigen Regelungen errechneten Gesamtnote der an der Partnerhochschule erbrachten Leistungen und der Note der an der Universität Tübingen erbrachten nach den §§ 3, 3a-3d geforderten benoteten Leistungen im Verhältnis 1:1 gebildet. ²Die Gesamtnote der an der Universität Tübingen erbrachten Leistungen ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach §3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit (wenn diese nach §3c bzw. 3d an der Universität Tübingen angefertigt wird).

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anhang:

Liste der Partnerhochschulen

1. Università degli Studi di Pavia